

Merkblatt

für örtliche Jugendwerke, Bezirksjugendwerke, Vereine und Kirchengemeinden innerhalb des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und den Mitgliedsorganisationen der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Württemberg

Mit diesem Merkblatt geben wir Hinweise zum Antragsverfahren für die Freistellung für in Organisationen der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Personen. Bitte beachten Sie, dass wir mit dem Antragsformular nur Formulierungshilfen geben, Sie können das Schreiben an den Arbeitgeber natürlich auch frei formulieren. Lediglich auf inhaltliche Richtigkeit ist zu achten. Bitte senden Sie Anträge für Ihre Maßnahmen nicht an uns, denn das ejw selbst stellt nur Anträge für Mitarbeitende der eigenen Maßnahmen.

1. Rechtsgrundlage

- Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur „Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit“ vom 20.11.2007 (Gbl. Nr. 19 vom 23.11.2007, S. 530) des Landes Baden-Württemberg.

Ehrenamtliche, deren Arbeitgeber eine Dienststelle oder Einrichtung des Bundes ist, können sich auf dieses Gesetz des Landes Baden-Württemberg nicht berufen. Hier findet die Sonderurlaubsverordnung des Bundes Anwendung. Diese Verordnung findet auch für Zivil- und Wehrdienstleistende sowie für Teilnehmende eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres Anwendung.

- Einen Antrag auf Freistellung bzw. Sonderurlaub können nur öffentlich anerkannte Organisationen gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und der Jugendhilfe nach § 75 des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - stellen. Hierunter fallen örtliche Jugendwerke, Bezirksjugendwerke, Vereine und Kirchengemeinden innerhalb des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (ejw) und die Mitgliedsorganisationen der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Württemberg (aejw). Das sind die im Gesetz genannten antragsberechtigten Organisationen (§ 1 Abs. 3).
- Nach dem Gesetz können jetzt alle Organisationen nach § 1 Abs. 3 die Freistellung bzw. Sonderurlaub selbst beantragen.

2. Antragstellung des ehrenamtlichen Mitarbeiters

Der Antrag an den Arbeitgeber darf nur gestellt werden, wenn zuvor ein Antrag des Mitarbeitenden an die beantragende Organisation vorliegt. Ein entsprechendes Antragsformular steht zum Download zur Verfügung. http://www.ejwue.de/service_und_beratung/artikel-030706.htm

Der Antrag muss von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter unterschrieben sein und dem Veranstalter der Maßnahme, der antragstellenden Gruppe, CVJM, Jugendwerk oder Kirchengemeinde übergeben werden.

3. Antrag über die beantragende Organisation an den Arbeitgeber

Der Mitarbeiter reicht den Antrag, der von der Organisation gestellt wird, beim Arbeitgeber ein.

Es ist zu beachten, dass der Mitarbeiter zuvor vom Arbeitgeber erfährt, ob für die Zeit der Freistellung Lohn fortgezahlt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Mitarbeiter damit rechnen, dass ihm diese Zeit bei einer späteren Rentenberechnung als Unterbrechung der Arbeitszeit angelastet wird und sich (minimal) negativ auf die Rentenhöhe auswirkt.

4. Statistik, Ablage

Der beiliegende Fragebogen ist an die Servicestelle des ejw zu senden. Die Rückmeldung ist für uns und dem Landesjugendring Baden-Württemberg als Argumentationshilfe u.a. bei politischen Gesprächen sehr wichtig.

Für die gesamten Unterlagen des Freistellungsantrages gilt eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren.

